

Adele geht



ARNOLD F. RUSCH
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Zürich

Ein Anfängeranwalt hat das Klimt-Bild «Adele Bloch-Bauer» wieder zur rechtmässigen Eigentümerin nach Amerika geholt. Er hat geschafft, was in Europa unmöglich war. Die wichtigste Rolle in dieser Erfolgsgeschichte spielen die amerikanischen Prozess-Eigenheiten, nämlich die contingent fee und der barrierefreie Zugang zum Recht – alles nachzusehen im faszinierenden Film «Woman in Gold».

Gustav Klimt hat Adele Bloch-Bauer mehrfach gemalt. Zweimal stand sie Modell für die Judith aus der Bibel. Sie muss also schön gewesen sein, denn von Judith heisst es in der Bibel, sie hätte «eine schöne Gestalt und ein blühendes Aussehen.»¹ Zwei weitere Male hat Klimt sie als Adele selbst gemalt. Das Bild «Adele Bloch-Bauer I» entstand in der «goldenens» Phase Klimts. Das Bild nannte man auch die goldene Adele – oder wie im Film – *the Woman in Gold*. Das Bild stand stets im Eigentum des Wiener Zuckerfabrikanten Ferdinand Bloch-Bauer, dem Ehegatten von Adele. Dieser floh vor dem Anschluss Öster-

reichs an Deutschland in die Schweiz. Sein ganzes Privat- und Geschäftsvermögen fiel der Arisierung zum Opfer, darunter auch sechs Klimt-Bilder: Die goldene Adele landete in der Österreichischen Galerie.

Nach dem zweiten Weltkrieg verlangten die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer die Bilder zurück. Die Grundlagen dafür existierten, da Österreich im Jahre 1946 alle nationalsozialistischen Handlungen für nichtig erklärte. Eine Exportbewilligung für Kunstgegenstände erhielt man aber nur, wenn man Teile des Vermögens dem Staat «schenkte». Erst 1998 erliess Österreich ein Restitutionsgesetz, das auch dieses Nachkriegsunrecht beseitigen sollte.³ Jetzt verlangte Maria Altmann als Nichte Adeles und Erbin Ferdinands erneut die Bilder zurück, doch die österreichische Galerie behauptete, Adele Bloch-Bauer hätte ihr diese testamentarisch vermacht. Das war nicht richtig, denn die Bilder gehörten stets Ferdinand Bloch-Bauer. Seine Gattin Adele äusserte im Testament lediglich den Wunsch, ihr Gatte möge das Bild der Galerie vermachen – was er auch tat, später im Exil indes widerrief. Maria Altmann nahm sich einen Anwalt und klagte in Wien auf Rückgabe des Bildes, doch zeigte sich das österreichische Prozessrecht wenig klagefreundlich.

² *Maria Altmann v. Republic of Austria*, United States District Court for the Central District of California, 142 F. Supp. 2d 1187, 1192–1196; *Maria Altmann v. Republic of Austria*, United States Court of Appeals for the Ninth Circuit, 317 F.3d 954, 959 ff.; *Republic of Austria v. Maria Altmann*, Supreme Court of the United States, 541 U.S. 677, 682 f.; vgl. Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (BGBl. Nr. 106/1946).

³ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (BGBl. I Nr. 181/1998).

Für die Klage mit dem geschätzten Streitwert der Bilder von \$ 135 Mio. war eine Kaution von 24 Mio. Schilling (\$ 1.6 Mio.) fällig. Sie liess die Klage in Wien fallen, weil sie auch die später reduzierte Kaution von 2 Mio. Schilling (\$ 135'000) nicht begleichen konnte.⁴

Maria Altmann liess neu in Amerika klagen. Jetzt lief alles wie am Schnürchen: Ihr Anwalt Randol Schoenberg arbeitete für ein Erfolgshonorar von 40% der erstrittenen Werte.⁵ *Doch wie konnte Maria Altmann die amerikanische Zuständigkeit und die fehlende Immunität Österreichs begründen?* Sie belegte dies mit der österreichischen Kommerzialisierung der Klimt-Bilder in Katalogen in



Justice is priceless – Recht haben sie! Das Bild zeigt Ryan Reynolds als Anwalt Randol Schoenberg und Helen Mirren als Maria Altmann (Bild: BBC Films, 2015).

⁴ Vgl. Tarifpost 1 gemäss österreichischem Gerichtsgebührengesetz (1.2 % vom Streitwert zuzüglich € 2'987); *Maria Altmann v. Republic of Austria*, 142 F. Supp. 2d 1187, 1196; *Maria Altmann v. Republic of Austria*, 317 F.3d 954, 961.

⁵ WILLIAM HEUSLEIN, Klimt-astic Deal, Internet: <http://www.forbes.com/forbes/2006/0724/056a.html> (4.1.2016).

¹ Buch Judit Kap. 8, Vers 7; Kap. 10, Verse 19, 23.

Amerika und der völkerrechtswidrigen Wegnahme der Bilder. Alle Gerichte schützten diese Ansicht. Der Supreme Court bestätigte 2004 ebenfalls die Anwendung des *Foreign States Immunities Act* auf Fälle, die sich vor dessen Inkrafttreten ereigneten.⁶ Jetzt erst öffnete sich also der Weg für die *materielle Auseinandersetzung um die Bilder*. Altmann einigte sich mit Österreich über ein Schiedsverfahren nach österreichischem Recht. Dieses Schiedsgericht hielt im Jahre 2006 fest, dass Österreich zwar durch die erzwungene Schenkung Eigentum an den Bildern erlangt habe, dass aber das Eigentum an den Bildern gestützt auf das Restitutionsgesetz zurückzugeben sei.

So ging Adele nach Amerika – ein Stück Gerechtigkeit wurde nach zu langer Zeit endlich wahr. *Wer hat's erfunden?* Ganz sicher nicht der österreichische Staat, der sich über sechzig Jahre hinter Lügen versteckte. Die 1998 offengelegten Dokumente zeigten, dass die österreichischen Behörden von der Fragwürdigkeit der Bloch'schen Enteignung und der späteren Eigentumsbehauptung stets Kenntnis hatten.⁷ Österreich ging sogar gegen die spätere Reduktion der Gerichtskaution vor. Für mich spielen in diesem Drama indes nicht Altmann und ihr Anwalt, sondern zwei andere Figuren die Hauptrolle: Es geht um die unsäglichen Vorschüsse und die exorbitanten Gerichtskosten als *Bremse* und die Zulässigkeit des Erfolgshonorars als *Motor der Rechtsverwirklichung*.

⁶ Vgl. die Angaben in FN 2, genauer 142 F. Supp. 2d 1187, 1202–1208; 317 F.3d 954, 961–971; 541 U.S. 677, 697 ff.; vgl. 28 U.S.C. § 1605 (a).

⁷ Vgl. RUDOLF WELSER/CHRISTIAN RABL, Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere, Wien 2005, Internet: www.bslaw.com/altmann/Klimt/Welser.pdf (4.1.2016)

Niemand hätte geglaubt, dass Schoenberg als junger Anfänger einen derartigen *exploit* hinlegen könnte. Ronald Lauder, ein Freund Altmanns, offerierte ihr für das Verfahren vor dem Supreme Court einen Spitzenanwalt als Ergänzung Schoenbergs – er erwartete von Schoenberg wohl nicht allzu viel.⁸ Erfolgshonorare spornen aber auch wenig verheissungsvolle Anwälte zu Höchstleistungen an und ermöglichen oft überhaupt erst die Rechtsdurchsetzung. Das reine Erfolgshonorar ist in der Schweiz und in Österreich indes untersagt.⁹ Als *ratio legis* muss nach wie vor die überkommene Ansicht herhalten, dass der Anwalt sich nicht zu fest mit dem Streit identifizieren sollte¹⁰ – *gerade das wollen wir aber, als Anwälte und als Kläger!* Das Stundenhonorar als zweifelhafter Garant anwaltlichen Fleisses schafft viel grössere Konflikte – trölerisches Vorgehen und Stundenfriedhöfe unfähiger Anwälte zeigen dies. Prozesse lohnen sich bei nüchterner Betrachtung oft nicht. Wenn aber ein Anwalt wirklich daran glaubt, sollte man ihn streiten lassen. Deshalb hat auch der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof das strikte Verbot aufgehoben.¹¹ Dies hat zur Schaffung des § 4a RVG geführt, der Erfolgshonorare erlaubt, wenn der Auftraggeber ohne diese von der Rechtsverfolgung absehen würde.

In Österreich und der Schweiz muss man meist nicht nur für den An-

walt Vorkasse leisten, sondern auch für die Klage. Der Zugang zum Recht bleibt so doppelt auf der Strecke, was sich an den Fallzahlen in Zürich gut dokumentieren lässt. So gab es im Bereich der Streitwerte von Fr. 30'000 bis 100'000 der Kollegialgerichte nach einem geringen Anstieg von 233 (2009) auf 248 (2010) einen Kahlschlag auf noch 140 Fälle (2014).¹² Einige plausible Erklärung dafür ist die in Art. 98 f. ZPO neu eingeführte Kautionsierung. Das ist besonders tragisch, denn das Prozessrecht ist nicht dazu da, um Prozesse abzuklemmen. Es hätte vielmehr die edle Aufgabe, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Darauf sollten Parlamentarier und Gerichte nicht nur in schönen Phrasen,¹³ sondern auch mit Taten hinwirken: *Das Recht muss wollen, dass man klagt!*

⁸ MARTIN WOLF, Adele und ihre Liebhaber, *Der Spiegel*, 23/2015, 118 ff., 120.

⁹ Vgl. Art. 12 lit. e BGFA und dazu BGE 135 III 259 ff., 262 f.; in Österreich § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB, § 16 Abs. 1 RAO und dazu ANDREAS RIEDLER, in: Michael Schwinnmann/Georg Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, 4. A., Wien 2014, § 879 N 16 f.

¹⁰ ADRIAN FISCHBACHER/ARNOLD RUSCH, Der Bruno Steiner-Fall, AJP/PJA 2013, 525 ff., 531, m.w.H.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979 ff., 983 f., N 100–105.

¹² Tabelle 71 der Rechenschaftsberichte des Obergerichts des Kantons Zürich 2009–2014.

¹³ Urteil BGer 4A_346/2013, E. 4.4.3.3.